Faire Information –nur eine Frage des Anstands oder verbrieftes Bürgerecht?

Liebe Unterstützer und Interessierte,

unser Bürgermeister betonte in den letzten Monaten immer, wie gut er die Gemeindebürger informiert hat und dass die Gemeinde ihren Informationspflichten stets nachgekommen ist. Wir sind anderer Meinung, wir sehen das nicht so.

Warum?

Am <u>26.02.**2018**</u> wurde in der INKOBA von den dorthin entsandten Gemeindevertretern der Verbandsbeschluss gefasst, einem Verkauf des Grundstücks an Atro zuzustimmen.

Das bedeutet, dass alle Gemeindevertreter, die aus unserer Gemeinde in die INKOBA entsandt wurden, darüber Bescheid wussten, denn nach jeder Verbandsitzung gibt es ein Protokoll, welches an alle Verbandsvertreter verteilt wird.

- 1. Die Gemeindebürger wurden aber mit keiner Silbe informiert wurde mit Atro Stillschweigen vereinbart? Wenn ja, warum wollte man die Gemeindebürger im Unklaren lassen was auf sie zukommt?
- 2. Es gibt unseres Wissens nach keinen Gemeinderatsbeschluss dafür was aber notwendig gewesen wäre, denn eine solche Entscheidung hat auf die Gemeinde große Auswirkungen. Wie informiert waren die anderen Gemeindevertreter? Waren sie involviert und haben sie ebenfalls geschwiegen oder ließ man auch sie uninformiert?

Die Gemeinde Jeging ist im Verband vertreten. Deren Gemeindevertreter hatten 2015 Lamerdingen besucht und wussten über die Emissionen und Belastungen Bescheid. Es ist davon auszugehen, dass dies im gesamten Verband INKOBA bekannt war – und damit auch unseren dort tätigen Gemeindevertretern.

Warum hat man trotz dieses Wissens, dass es zu Belastungen und Gesundheitsgefährdungen kommen wird, die eigene Gemeindebevölkerung nicht informiert?

Warum wurden die Informationen unter Verschluss gehalten?

Dadurch, dass uns so wesentliche Informationen vorenthalten wurden, werden unsere Bürgerrechte beschnitten! Das ist zumindest fragwürdig, wenn nicht sogar rechtswidrig.

Vorprüfung nach §30 der OÖ Bauordnung

Der Bürgermeister als Baubehörde muss im Bewilligungsverfahren sowieso <u>von Amts wegen</u> <u>prüfen</u> (lassen), welche Emissionen vom Betrieb ausgehen werden (siehe § 30 der OÖ Bauordnung (6) Satz 1 und 2).

Wenn der Bürgermeister als Verbandsvertreter der INKOBA dem Verkauf an Atro zustimmt, weiß er auch, dass er später als Baubehörde prüfen (lassen) muss, ob der Betrieb dem Flächenwidmungsplan entspricht und welche Emissionen er freisetzt. Dies muss er von Experten prüfen lassen, seine persönliche Meinung zählt dabei nicht.

Bei einem Betrieb wie Atro liegt es auf der Hand, dass die Emissionen nicht den herkömmlichen Belastungen entsprechen, wie es bei harmlosen Handwerksbetrieben der Fall ist.

Ohne eine solche sorgfältige Prüfung einem Verkauf zuzustimmen, grenzt unserer Ansicht nach daher an Fahrlässigkeit. Ist der Grundverkauf noch nicht vollzogen, ist eine Absage an Atro keine große Sache, hat man den Grund erst mal verkauft, wird es für den Verband komplizierter führt zu Kosten, die auch unsere Gemeinde mittragen muss.

Wenn sich unser Bürgermeister aber so wenig gekümmert hat, wer Atro ist und welche Emissionen und Belastungen die geplante Ansiedelung mit sich bringt, dann muss er sich schon den Vorwurf gefallen lassen, dass er hier gegen seine Sorgfaltspflichten gehandelt hat.

Wie bekannt, hat er mit einigen Gemeinderatsmitgliedern erst im November 2019 (!) den Vergleichsbetrieb Lamerdingen besucht. Wenn das seine erste diesbezügliche Informationsreise war, dann besteht der Vorwurf zu Recht.

Bis heute wissen die betroffenen Bürger weder von Seiten der Gemeinde, noch von Seiten Atro etwas über die Emissionen, die sie belasten werden. Sie wissen nur, dass die Pellets die Kühe von Herrn Neuhofer Senior so glücklich machen, dass er seine Tiere nicht mehr wiedererkennt.

Offenlegung einer Befangenheit

Im Laufe des Jahres 2018 hat zumindest ein Gemeinderatsmitglied Anteile an Atro gekauft, ohne bei weiteren einschlägigen Gemeinderatsbeschlüssen pro Atro seine Befangenheit zu erklären, wie es die Gemeindeordnung vorschreibt.

Gibt es möglicherweise weitere Gemeindevertreter, die ihre Befangenheit erklären müssten? Die Gemeindeordnung gibt ganz klar vor, wann dies der Fall ist.

Wurden persönliche Interessen vor die Interessen der Allgemeinheit gestellt?

Welche Gespräche haben zwischen Atro und einzelnen Gemeindevertretern stattgefunden, die eine Befangenheit begründen würden?

Uns liegt ein Mail von Frauen aus unserer Gemeinde vor, die diesbezüglich von unserem Bürgermeister Aufklärung gefordert haben.

Dieses Schreiben ist bislang – wie andere vorher schon - ohne Antwort geblieben. Unser Bürgermeister schweigt und ignoriert Anfragen.

Kaufvertrag Atro

Am <u>28.12.2018</u> unterzeichnete unser Bürgermeister als stv. Obmann der INKOBA den Kaufvertrag zwischen INKOBA und Atro.

Wiederum erfolgte keine Information an die Gemeindebürger, wiederum scheint dafür kein Gemeinderatsbeschluss vorzuliegen, obwohl die Gemeinde damit in Haftungs- und Finanzierungsfragen eingetreten ist. Dies erscheint uns rechtswidrig.

Im Kaufvertrag ist weiters in der ABBO (Bebauungsordnung) festgehalten:

"Der künftige Erwerber ist verpflichtet, dem Verband einen <u>Projektplan bzw. Konzept</u> vom zu errichtenden Gebäude zur Verfügung zu stellen. <u>Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung</u>".

Das bedeutet einmal, dass unser Bürgermeister an Hand dieses Konzeptplanes bereits die Vorprüfung nach § 30 der OÖ Bauordnung hätte machen können – damit wäre rechtzeitig das Ausmaß der Belastungen und die Unzumutbarkeit für die betroffenen Gemeindemitglieder erkannt worden. Die Aufregung und die noch kommenden Probleme hätten vermieden werden können.

Das Vorliegen eines Konzeptplans im Dezember 2018 bedeutet aber auch, dass unsere Gemeindevertreter im Verband, zumindest der Bürgermeister, ab diesem Zeitpunkt wussten, was und wie gebaut werden soll.

Aber selbst jetzt gibt es keine Information an die Gemeindebürger und wieder scheint es keine Zustimmung des Gemeinderates zu geben, zumindest ist kein Gemeinderatsbeschluss dazu zu finden. Weder zum Vertrag noch zur ABBO. Dies alles hat rechtliche und finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde und wird Folgewirkungen nach sich ziehen, die heute noch nicht abgeschätzt werden können.

Verweigerung der Einsicht in die Pläne:

Einem Gemeindemitglied, welches Gerüchteweise von der Existenz dieses Plans erfuhr, wurde die Einsicht verweigert. Begründung: Er sei kein unmittelbarer Nachbar.

Einem unmittelbaren Nachbarn wurde die Einsicht aber auch verweigert. Begründung diesmal: Bei den vorliegenden Plänen handle es sich noch nicht um bewilligungsfähige Pläne.

Ist das gegenüber den Gemeindebürgern verantwortungsvoll? Was soll verheimlicht werden? Ein solches Verhalten ist unverantwortlich und verstößt auch gegen unsere Bürgerrechte.

Was sagt die OÖ Gemeindeordnung dazu?

Im § 38a sind die Informationspflichten der Gemeinde sehr klar geregelt:

- (1) Hat eine Gemeinde die Absicht, im eigenen Wirkungsbereich ein Vorhaben durchzuführen, durch das wegen seines Umfanges, wegen seiner Art, wegen des dafür notwendigen finanziellen Aufwandes oder aus anderen Gründen Interessen der Gemeindemitglieder im allgemeinen oder Interessen eines bestimmten Teiles der Gemeindemitglieder besonders berührt würden, so hat sie, insoweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verschwiegenheitspflichten, entgegenstehen, die Gemeindemitglieder beziehungsweise den in Betracht kommenden Teil der Gemeindemitglieder über das Vorhaben ausreichend und zeitgerecht, möglichst noch im Planungsstadium, zu informieren.
- (2) Die Information im Sinn des Abs. 1 hat durch Bekanntmachung an der Amtstafel <u>sowie darüber hinaus auch in anderer wirksamer Weise so zu erfolgen, dass die anzusprechende Zielgruppe möglichst umfassend erreicht werden kann.</u>

Das ist eindeutig, oder?

Die Häuser die im unmittelbaren Umfeld liegen und direkt von den Belastungen und Gesundheitsgefährdungen betroffen sein werden, hätten also auf alle Fälle VOR der Entscheidung, die am 26.02.2018 in der INKOBA fiel, informiert werden müssen.

Selbst wenn es sich bei der <u>Gemeindeordnung</u> nicht um eine <u>Rechtsvorschrift des Landes</u> handeln würde, würde es der Anstand gebieten, dass man seine Bürger informiert.

Den betreffenden Bürgern wurde damit die Mitwirkung an der Entscheidung genommen, die ihnen das Gesetz ausdrücklich einräumt.

Wir meinen, dass dies rechtswidrig ist, denn es wurden uns unsere legitimen Bürgerrechte beschnitten.

Wir gehen davon aus, dass dies rechtliche Folgen haben wird.

Die Gemeindeordnung weiter:

§ 64 Befangenheit

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 - 1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 - 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 - 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Der §36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz beschreibt eindeutig, wann jemand befangen ist und daher seine Befangenheit erklären muss.

Darüber sind der Gemeinderat und auch die Bürger aufzuklären. Da dies unseres Wissens nach nicht geschehen ist, ist das ein weiterer Verstoß gegen die OÖ Gemeindeordnung. Es wird zu prüfen sein, welche Rechtsfolgen das nach sich zieht.

Wie uns der Amtsleiter im Februar dieses Jahres bestätigte, ist die Gemeindeordnung im Amt bekannt. Mögliche Verstöße dagegen können daher nicht aus mangelndem Wissen begangen worden sein.

Bürgermeister und Vizebürgermeister sind Amtsträger und unterliegen daher besonderen Rechtsvorschriften.

Alle Gemeindevertreter haben einen Eid geschworen.

Bürger haben Rechte.

Es gibt Gesetze und Verordnungen, die auch in Feldkirchen gelten.

Wir sind der Meinung, dass hier einiges aufklärungswürdig ist.

Wenn jemand dazu was beitragen kann, bitten wir darum, uns zu kontaktieren.

Mit besten Grüßen, wir bleiben dran.

Rudolf Lechner, Sprecher der KEB

Spendenkonto für die Rechtsbeihilfe: IBAN: AT33 5700 0300 5559 5507